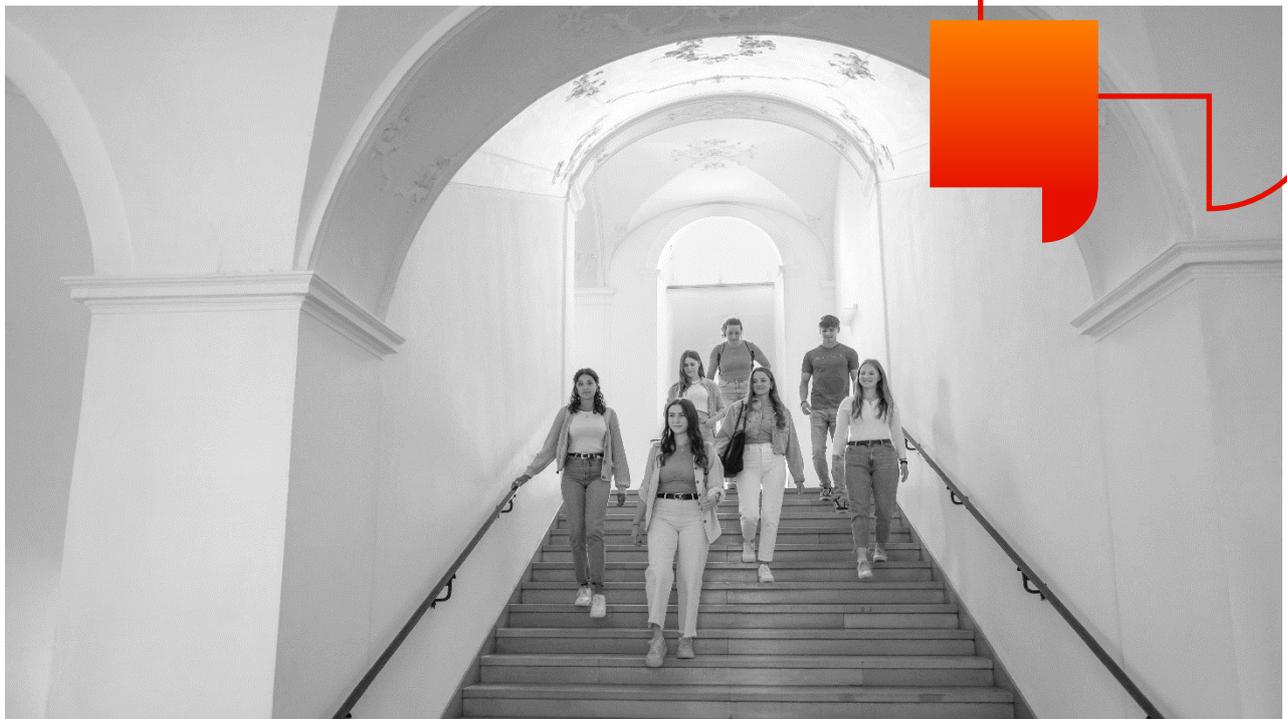




Pädagogische Hochschule
Weingarten
University of Education

Brandschutzordnung

der Pädagogischen Hochschule Weingarten
i. d. F. vom 11. Juli 2025



Inhalt

Einleitung	3
Brandschutzordnung - Teil A	4
Brandschutzordnung - Teil B	5
1. Brandverhütung.....	5
2. Brand- und Rauchausbreitung.....	6
3. Flucht- und Rettungswege.....	6
4. Melde- und Löscheinrichtungen.....	7
5. Verhalten im Brandfall.....	7
6. Brand melden.....	8
7. Alarmsignale und Anweisungen beachten.....	8
8. In Sicherheit bringen.....	9
9. Löschversuch unternehmen.....	10
10. Besondere Verhaltensregeln.....	12
Brandschutzordnung - Teil C	15
1. Brandverhütung.....	15
1.1 Brandschutzbeauftragter.....	15
1.2 Leitung Liegenschaftsverwaltung.....	16
1.3 Hausmeister.....	16
1.4 Brandschutzhelfer.....	17
1.5 Lehrkräfte / Dozenten.....	17
2. Meldung und Alarmierungsablauf.....	18
3. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt, Sachwerte.....	19
4. Löschmaßnahmen.....	19
5. Vorbereiten für den Einsatz der Feuerwehr.....	19
6. Nachsorge.....	19
7. Anhang.....	20

Einleitung

Diese Brandschutzordnung ist für alle Personen bindend, die in den Gebäuden der PH Weingarten tätig sind oder diese besuchen, respektive sich auf dem Gelände der Pädagogischen Hochschule Weingarten befinden.

Für die Beschäftigten als auch die Studierenden wird die Brandschutzordnung auf der Internetseite hinterlegt. Darüber werden die Beschäftigten über die Personalabteilung und die Studierenden durch das Studierendensekretariat informiert.

Die Brandschutzordnung gliedert sich in drei Abschnitte.

Der Teil A ist ein Aushang und richtet sich an alle Personen die sich auf dem Gelände aufhalten.

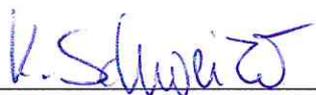
Der Teil B richtet sich an die Beschäftigten und Studierenden der Hochschule (Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben). Er enthält wichtige Regeln zur Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung, zur Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und weitere Regeln, die das Verhalten im Brandfall betreffen. Teil B wird allen Beschäftigten in geeigneter Form bekannt gegeben.

Der Teil C richtet sich an die Beschäftigten, die mit Brandschutzaufgaben betraut sind. In diesem Teil wird dieser Personenkreis mit der Durchführung von vorbeugenden brandschutz-technischen Maßnahmen betraut.

Die Brandschutzordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ersetzt entsprechende vorherig getroffene Vereinbarungen.

Der Personalrat hat zugestimmt (§ 70 Abs. 2 Nr. 1 und 7 Landespersonalvertretungsgesetz Baden-Württemberg).

Weingarten, den 11. Juli 2025



Unterschrift Rektorat



Unterschrift Personalrat

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Funktionenbeschreibung auch in der weiblichen Form verzichtet. Die geschlechterbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen
Notruf 0-112

In Sicherheit
bringen



- Gefährdete Personen warnen / Alarm betätigen
- Hilfloose mitnehmen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen



- Aufzüge nicht benutzen
- Sammelplätze aufsuchen
- Anweisungen befolgen

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Einrichtung zur Brandbekämpfung benutzen

Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096:2014-05

Brandschutzordnung - Teil B

1. Brandverhütung

Alle an der PH Beschäftigten und Studierenden sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle Mitarbeiter und Studierenden haben sich mit dieser Brandschutzordnung und den zugehörigen Aushängen (Alarmpläne) vertraut zu machen, um dadurch einen möglichst effektiven, vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu gewährleisten. Die Alarmpläne aber auch Belange des Brandschutzes werden in den jährlichen Sicherheitsunterweisungen geschult.

Rauchverbote und Verbote des Hantierens mit offenem Feuer

sind zu befolgen und durchzusetzen. In allen Gebäuden herrscht absolutes Rauchverbot.

Brennbare Flüssigkeiten

niemals in Ausgüsse oder Toiletten schütten. Die Gefahrstoffverordnung, das Prinzip der Minimierung von Explosionsgefahren sowie die Vorschriften der Unfallkasse Baden-Württemberg sind zu beachten.

Elektrogeräte

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen

- müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei intakten Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet
- Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten.
- Bei Mängeln an elektrischen Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu nehmen.
- Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte wie z.B. Heizlüfter, Wasserkocher, Kaffeemaschinen abgeschaltet bzw. ausgesteckt sind.
- Ortsfeste Elektrogeräte dürfen nur von Elektrofachkräften angeschlossen werden.
- Es dürfen durch Beschäftigte keine eigenen elektrischen Geräte von zuhause an die PH mitgebracht werden.

Akkumulatoren

Wegen der erhöhten Brandgefahr dürfen am Arbeitsplatz keine Lithium Ionen Akkumulatoren von E-Bikes bzw. Pedelecs oder ähnlichem geladen werden. Hierfür kann bei Bedarf der hierfür vorgesehene Fahrradraum im UG des Schlossbaus genutzt werden.

Feuergefährliche Arbeiten

Feuergefährliche Arbeiten wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen, usw. dürfen außerhalb der dafür eingerichteten Arbeitsplätze nur mit schriftlicher Genehmigung vorgenommen werden (Anlage 1 HeiBerlaubnisschein) und von solchen Personen ausgeführt werden, die hierfür berechtigt sind. Hierbei sind die im HeiBerlaubnisschein aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten.

Brennbare Abfälle

Brennbare Abfälle sind in dafür vorgesehenen und geeigneten Abfallbehältern zu sammeln, z.B. mit brennbaren Flüssigkeiten benetzte Lappen nur in geschlossenen Metallbehältern entsorgen.

2. Brand- und Rauchausbreitung

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten, aber nicht abzuschließen.

Eine Anhäufung brennbarer Stoffe, die dann eine erhebliche Brandlast darstellen, ist unbedingt zu vermeiden.

Brand- / Rauchschutztüren

auf den Fluren dienen dazu, soweit vorhanden, die Treppenhäuser frei von Rauch, gefährlichen Brandgasen und Wärme zu halten. Die Türen dürfen weder verkeilt noch auf andere Art festgestellt werden.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, z.B. Keile oder andere Gegenstände aus dem Schließweg von Rauch- und Brandschutztüren zu entfernen. Schäden an den vorgenannten Einrichtungen sind der Gebäudeverwaltung oder dem verantwortlichen Hausmeister zu melden.

Rauchabzüge

Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen (RWA) befinden sich in einigen Treppenhäusern. Diese sorgen bei Auslösung dafür, dass möglicherweise verqualmte Verkehrswege bzw. Flucht- / Rettungswege schnell wieder nutzbar sind, da der Rauch abziehen kann. Eine Zweckentfremdung (z.B. zur Lüftung) der Flure ist unzulässig.

Die Rauchabzüge sind im Gefahrfall, durch die Hausmeister, Brandschutzhelfer bzw. die Feuerwehr über die Druckknopfmelder zu aktivieren / zu öffnen.

3. Flucht- und Rettungswege

Die Flucht- und Rettungswege sowie die Notausgänge sind mit Piktogrammen gekennzeichnet. Flucht- und Rettungswege, Aufstellflächen für die Feuerwehr u.ä. sind unbedingt und jederzeit freizuhalten.

Verkehrswege, wie z.B. Flure und Treppen in den Gebäuden müssen ständig in voller Breite freigehalten werden, da diese im Brandfall als Flucht- / Rettungswege dienen. Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen während der Betriebszeiten nicht abgeschlossen werden. Notausgänge, die ins Freie führen, müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.

Jeder an der PH Beschäftigte hat sich über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswege zu informieren. Flucht- und Rettungswegpläne bzw. Zimmerpläne hängen an geeigneten Stellen, z.B. in Seminarräumen oder in der Nähe von Feuerlöscheinrichtungen aus.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen zur Ersten Hilfe und zum Brandschutz sind in allen Gebäuden vorhanden. Flucht- und Rettungswegpläne sowie Zimmerpläne sind vorhanden.

Hierin sind der Verlauf der Flucht- / Rettungswege sowie die Standorte sämtlicher Feuerlöscher- und Meldeeinrichtungen eingezeichnet. Diese Aushänge dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.

Jeder Beschäftigte hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege sowie die Standorte der Brandschutzeinrichtungen in seinem Arbeits- bzw. Aufenthaltsbereich einzuprägen. Hierzu können die in den Gebäuden ausgehängten Flucht- / Rettungswegpläne bzw. die Zimmerpläne genutzt werden.

Flächen für die Feuerwehr müssen jederzeit freigehalten werden. Fahrzeuge, die in gekennzeichneten Auffahrtzonen und Stellflächen für die Feuerwehr parken, werden kostenpflichtig entfernt / abgeschleppt.

4. Melde- und Löscheinrichtungen

Jeder Beschäftigte hat die Pflicht, sich die nächstgelegenen Standorte der manuellen Brandmelder in seinem Arbeits- bzw. Aufenthaltsbereich einzuprägen.

Mit der Funktionsweise der Feuerlöscher, die auf den Feuerlöschern beschrieben ist, sollten sich alle Mitarbeiter der PH Weingarten vertraut machen, und zwar nicht erst im Notfall.

Die Standorte von Melde- und Löscheinrichtungen sind mit den entsprechenden Piktogrammen gekennzeichnet.

Es gibt an der PH Weingarten Brandschutzhelfer (siehe Anlage 3), die in der Handhabung von Feuerlöschern praktisch geschult sind.

Alle in der PH Weingarten tätigen Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Standorte von Einrichtungen zur Brandbekämpfung nicht verstellt werden und ständig freigehalten sind.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

5. Verhalten im Brandfall

Oberstes Gebot im Brandfall ist, die Ruhe und Besonnenheit zu bewahren, da unüberlegtes Handeln sonst möglicherweise zu Panik führen kann!

Jeder Brand ist sofort zu melden, oder die Meldung ist zu veranlassen. Sie erfolgt durch die Alarmierung der Feuerwehr unter der Notrufnummer (0) 112 oder die Handfeuermelder.

Zu beachten ist der Hinweis „Verhalten im Brandfall“, Brandschutzordnung Teil A gemäß DIN 14096 (gesonderter Aushang).

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht **Menschenrettung** vor Brandbekämpfung. Brennende Personen nicht fortlaufen lassen, sondern zu Boden werfen und versuchen mit einer Löschdecke, Mantel, Decke die Flammen zu ersticken. Brennende Personen können auch mit einem Feuerlöscher von oben nach unten abgelöscht werden. Anschließend ist eine Erstversorgung durchzuführen und auf das Eintreffen eines Sanitäters zu warten. In dieser Zeit die Person warmhalten und auf die Person beruhigend einwirken, so dass diese ansprechbar bleibt.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten (spannungsfrei schalten).

Fenster und Türen schließen. Aufzüge nicht benutzen. Gefährdete Personen warnen.

Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist, soweit für bestimmte Bereiche keine Feuerwehrlaufkarten vorhanden sind, von einem ortskundigen Helfer bzw. Hausmeister (Brandschutzhelfer) einzuweisen.

6. Brand melden

Jeder Brand ist sofort an die örtliche Feuerwehr unter möglichst genauer Angabe:

- **Wo** brennt es?
- **Was** brennt?
- **Wieviele** Personen und welche Bereiche sind betroffen / verletzt?
- **Welche** Art von Gefahren / Verletzungen?
- **Warten** auf Rückfragen!

zu melden.

Nach erfolgter Meldung nicht sofort auflegen. Die Feuerwehr / Notrufzentrale beendet das Gespräch.

Anschließend ist gemäß Alarmplan (**siehe Brandschutzordnung Teil C**) zu verfahren.

7. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Das Naturwissenschaftliche Zentrum NZ, der Schlossbau und der Fruchtkasten sind mit einer Brandmeldeanlage (BMA) ausgestattet. Im Gefahrfall ertönt hier ein akustisches Alarmsignal in Form eines markanten Sirenentons.

Gebäude ohne BMA sind mit Warnhupen ausgestattet, die im Gefahrfall zu benutzen sind (siehe Verhalten im Brandfall ohne BMA). Die Warnhupen sind vormontiert, so dass diese direkt einsetzbar sind. Die Warnhupen sind zusammen mit Gehörschutz sowie einer Anleitung in Wandkästen aufbewahrt.

Die Warnhupen sollten für die Alarmierung wie folgt eingesetzt werden. Anweisung beachten, Gehörschutz aufsetzen, ca. 2s die Warnhupe drücken, 2s Pause, 2s die Warnhupe drücken, 2s Pause und so weiter solange wie dies sinnvoll notwendig erscheint.

Sammelplätze aufsuchen (siehe Anlage 2). Soweit möglich Vollständigkeit feststellen.

Den Anweisungen der beauftragten Personen für Brandschutz, z.B. Brandschutzhelfern, ist Folge zu leisten. Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

8. In Sicherheit bringen

Ruhe bewahren!

Behinderten, ortsunkundigen und verletzten Personen ist zu helfen.

Gefährdete Personen sind ohne Eigengefährdung in Sicherheit zu bringen. Türen und Fenster sind zu schließen, den gekennzeichneten Fluchtwegen ist zu folgen.

Die Aufzüge dürfen nicht benutzt werden, da im Brandfall mit einem Stromausfall zu rechnen ist.

Wenn Fluchtwege verraucht sind, dürfen diese nicht benutzt werden. Es ist sofort zurück in den jeweiligen Raum zu gehen, die Tür möglichst mit nassen Tüchern o.ä. abzudichten und sich im Raum am Fenster bemerkbar zu machen.

Wenn man unbeabsichtigt doch in verqualmte Räume / Flure kommt bzw. diese durchqueren muss, so sollte dies in gebückter Haltung oder kriechend geschehen. Hintergrund, in Bodennähe ist meist noch bessere atembare Luft vorhanden, ggf. zusätzlich ein feuchtes Tuch vor Mund und Nase halten.

Persönliche Sachen sind, wenn gefahrlos und ohne wesentlichen Zeitverzug möglich, bei der Gebäuderäumung mitzunehmen. Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. in WCs und Nebenräumen).

Die für die einzelnen Gebäude festgelegten Sammelplätze (siehe Anlage 2) sind aufzusuchen:

- Wiese zwischen Fruchtkasten und Naturwissenschaftlichem Zentrum für Fruchtkasten und Naturwissenschaftliches Zentrum
- Wiese zwischen Fischhalterhaus und Schlossbau für Fischhalterhaus, Krummer Bau und Torgebäude
- Platz vor der Basilika für den Schlossbau
- Rasenfläche zur Mensa hin für das M-Gebäude und P-Gebäude
- Sportplatz Außenanlage für das Sportzentrum
- Wiese neben dem Schwimmbad hin zum Hauptgebäude der RWU für das Sportzentrum
- Wiese im Bereich der Wendeplatte hinten am Gebäude für das W-Gebäude

Ein entsprechender Übersichtsplan findet sich in Anlage 2 dieser BSO.

Auf die Anwesenheit aller Beschäftigten, Studierenden (und Besucher) auf den Sammelplätzen ist zu achten. Auf dem Sammelplatz soll die Vollzähligkeit durch die Brandschutzhelfer festgestellt werden, soweit das möglich ist. Dieser gibt die Meldung an die Feuerwehr weiter.

Liegt eine unmittelbare Gefährdung von Menschen vor, geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Dabei sollte die eigene Gefahr so gering wie möglich sein.

Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch seine giftige, ätzende oder erstickende Wirkung aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen zu schließen (nicht verschließen), um weiteres Verqualmen zu vermeiden.

9. Löschversuch unternehmen

Oberster Grundsatz: Menschenrettung geht vor Rettung von Sachgütern und der Durchführung eines Löschversuches eines Brandes.

Brände sollten mit den nächstgelegenen Feuerlöschern möglichst noch in der Entstehungsphase bekämpft werden.

Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen. Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand von mindestens 1m einzuhalten und die elektrischen Anlagen sind vor Löschbeginn optimalerweise spannungsfrei.

Brennende Personen nicht fortlaufen lassen, sondern möglichst zu Boden werfen und versuchen mit einer Löschdecke, einem Mantel, einer Jacke oder einer Decke die Flammen zu ersticken. Brennende Personen können auch mit einem Feuerlöscher von oben nach unten abgelöscht werden. Anschließend ist eine Erstversorgung der Brandwunden durch einen Ersthelfer durchzuführen bzw. auf das Eintreffen eines Sanitäters zu warten. In dieser Zeit die Person warmhalten und auf die Person beruhigend einwirken, so dass diese ansprechbar bleibt.

Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel:

Brandklasse	Kennzeichnende brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
A	Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser ABC-Pulverlöscher Schaumlöscher
B	Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	Kohlendioxidlöscher ABC-Pulverlöscher Schaumlöscher
C	Alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöscher ABC-Pulverlöscher

Handfeuerlöscher erst unmittelbar am Brandherd in Betrieb nehmen, da ansonsten ggf. die Wurfweite nicht ausreichend ist.

Richtiges Löschen mit Feuerlöschgeräten

	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen !		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen !		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen !		
Wandbrände von unten nach oben löschen !		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander !		
Rückzug beachten !		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Nachfüllen lassen !		

10. Besondere Verhaltensregeln

Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich der Gebäudeverwaltung, dem Hausmeister oder der Pforte zu melden.

Der Brandhergang ist kurz (mündlich) zu schildern. Was wurde bereits veranlasst? Wurden bereits die Feuerlöscheinrichtungen benutzt? Ist ein Brandhelfer vor Ort? Handelt es sich um einen Schwelbrand oder sind Flammen zu sehen?

Im Brandfall sind bei einer Evakuierung zusätzlich

- Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen zu schließen, aber nicht zu verriegeln
- Versuchsaufbauten ggf. in einen gefahrlosen Zustand zu bringen
- Aufzüge nicht als Fluchtwege zu benutzen
- Arbeitsmittel ab- bzw. Ausschalten
- Sachwerte / wichtige Unterlagen zu bergen (bereichsspezifisch festzulegen)

Veranstaltungen mit erhöhtem Energiebedarf oder Einsatz von besonderer Technik wie z. B. Nebelmaschinen, Pyrotechnik o. ä. sind rechtzeitig schriftlich durch den Veranstalter bei der Liegenschaftsverwaltung anzumelden.

Je nach Veranstaltungsgröße und -art werden ggf. durch die Liegenschaftsverwaltung Brandschutzmaßnahmen veranlasst. Diese sind durch den Veranstalter zu erfüllen.

Die Bestuhlungsvorgaben sind zwingend einzuhalten. Der Bestuhlungsplan richtet sich hauptsächlich nach den vorhandenen Flucht- und Rettungswegbreiten. Deshalb sind zusätzliche darüber hinausgehende Bestuhlungen nicht gestattet, da die Flucht- und Rettungswege so in unzulässiger Weise eingeengt werden.

Die Versammlungsstättenverordnung (VstättVO) des Landes Baden-Württemberg in der aktuellen Fassung ist zu beachten.

Die Verantwortung für den Brandschutz trägt das Rektorat.

Die jeweiligen Vorgesetzten sind für die vollständige Verteilung der Brandschutzordnung und die laufende Information der Mitarbeiter in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

Die Unterweisung der Beschäftigten wird einmal jährlich durch den Brandschutzbeauftragten gewährleistet.

Am Anfang des Studiums wird die Unterweisung der Studierenden durch die Studienberatung organisiert und dann durch den Brandschutzbeauftragten in der Semestereinführungswoche angeboten.

Verhalten im Brandfall (mit BMA)

Ruhe bewahren

1.

Brand melden



Brandmelder betätigen
oder Telefon (0) 112

Alarmierung
im Gebäude

Wer meldet?
Was ist passiert?
Wie viele Personen sind
betroffen?
Wo ist etwas passiert?
Warten auf Rückfragen!

Schriller durchgehender Si-
renenton der BMA

2.

In Sicherheit
bringen



Fenster + Türen schließen
Fluchtwegen folgen,
Gefährdete Personen
warnen, Hilflöse mitnehmen



Aufzug nicht benutzen



Sammelplatz aufsuchen
Anweisungen beachten

3.

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher
benutzen

Verhalten im Brandfall (ohne BMA)

Ruhe bewahren

1.

Brand melden



Telefon (0) 112

Wer meldet?

Was ist passiert?

Wie viele Personen sind betroffen?

Wo ist etwas passiert?

Warten auf Rückfragen!

Alarmierung
im Gebäude

Gehörschutz aufsetzen

Alarmtröten betätigen

(2 Sek. Ton, 2 Sek. Pause)

2.

In Sicherheit
bringen



Fenster + Türen schließen

Fluchtwegen folgen

Gefährdete Personen

Warnen, Hilflöse mitnehmen



Aufzug nicht benutzen



Sammelplatz aufsuchen

Anweisungen beachten

3.

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher

benutzen

Brandschutzordnung - Teil C

1. Brandverhütung

In allen Gebäuden besteht ein Rauchverbot und ein Verbot von Umgang mit offenem Licht (Ausnahme: Praxisseminare in den entsprechenden naturwissenschaftlichen Fachbereichen).

Prüfungen von Brandschutzeinrichtungen und Mitteln zur Brandbekämpfung werden durch V&B veranlasst und durch externe Fachfirmen durchgeführt.

Kennzeichnungen der Flucht- / Rettungswege, Notausgänge sowie der Einrichtungen zur Brandmeldung und Brandbekämpfung sind vorhanden.

Von allen Firmen muss vor Beginn von feuergefährlichen Arbeiten ein Erlaubnisschein für Heißenarbeiten ausgefüllt werden. Außerdem muss vor Arbeitsbeginn der für das Gebäude zuständige Hausmeister informiert werden!

Feuerwehrpläne als auch Flucht- und Rettungswegpläne liegen vor. Die fristgerechte Aktualisierung obliegt V&B. Für die Aktualisierung der Brandschutzordnung ist der Brandschutzbeauftragte in Zusammenarbeit mit der Leitung Liegenschaften verantwortlich.

Fremdfirmen müssen sich zuerst an der Pforte anmelden und bekommen eine Einweisung zum Thema Brandschutz durch den zuständigen Hausmeister.

Die nachfolgend genannten Personen haben im Brandschutz darüber hinaus erweiterte Aufgaben. Sie müssen über, für die ihnen übertragenen Aufgaben, die erforderlichen Fachkenntnisse bzw. Fähigkeiten verfügen.

1.1 Brandschutzbeauftragter

Als Brandschutzbeauftragter für die PH Weingarten wurde Herr Kranz, Mitarbeiter der DEKRA Automobil GmbH Industrie, Bau, Immobilien bestellt.

Er hat folgende Aufgaben:

- Festlegung organisatorischer Brandschutzmaßnahmen wie Brandschutzordnung sowie detaillierte Brandschutzpläne für besonders wichtige Betriebseinrichtungen
- Mitwirken bei Alarmplänen, Feuerwehreinsatzplänen, Räumungsplänen und Flucht- / Rettungswegplänen
- Organisation und Überwachung der innerbetrieblichen Brandschutzkontrollen
- Festlegung von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall von Brandschutzeinrichtungen
- Anweisungen und Überwachung bei der Beseitigung brandschutztechnischer Mängel
- Beratung in Fragen des Brandschutzes
- Kontakt zu zuständigen Feuerwehren pflegen
- Brandschutz- / Evakuierungsübungen und Betriebsbegehungen organisieren sowie ggf. durchführen und bewerten

1.2 Leitung Liegenschaftsverwaltung

Die Leitung der Liegenschaftsverwaltung arbeitet eng mit dem Brandschutzbeauftragten zusammen. Sie ist das Verbindungsglied zwischen dem Rektorat und allen anderen Personengruppen mit besonderen Brandschutzaufgaben.

Sie hat folgende Aufgaben:

- Umsetzen der festgelegten Brandschutzmaßnahmen
- Zusammenarbeit mit dem Amt für Vermögen und Bau zwecks zeitnaher Umsetzung erforderlicher Maßnahmen
- Mitwirken bei Alarmplänen, Feuerwehreinsatzplänen, Räumungsplänen, Flucht- / Rettungsplänen
- Anweisung und Überwachung bei der Beseitigung brandschutz-technischer Mängel
- Überprüfen der angeordneten Maßnahmen bei Veranstaltungen auf ihre Umsetzung
- Unterstützen bei Planung und Durchführung von Brandschutz-/Evakuierungsübungen
- Genehmigen von Arbeiten mit besonderen Gefahren (Anlage 1) sowie Festlegung von geeigneten Schutzmaßnahmen

1.3 Hausmeister

Die Hausmeister sind für die Einhaltung der Maßnahmen zur Brandverhütung nach § 10 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) durch das Rektorat bestimmt.

Vorzugsweise sind sie für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Gebäude verantwortlich.

Sie haben für ihre Bereiche folgende Aufgaben:

- Einhalten der Brandschutzbestimmungen der Teile A und B während des Betriebes, bei Bauarbeiten und bei Nutzungsänderungen
- Regelmäßige Überwachen von Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr (nach DIN 14090) und Rettungswegen
- Überwachen und aktualisieren von Hinweis- und/oder Sicherheitsschildern (nach DIN 4066)
- Teilnahme am Genehmigungsverfahren von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z.B. Heißenarbeiten)
- Überwachen der Arbeiten mit besonderen Gefahren (feuergefährdete / explosionsgefährdete Bereiche)
- Überwachen des Rauchverbots
- Hinweise zum Fortschreiben von Feuerwehrplänen nach DIN 14095 und Flucht- und Rettungsplänen sowie der Brandschutzordnung
- Fremdfirmen über die besonderen Gefahren vor Ort zu informieren
- Fremdfirmen über ihr Verhalten im Brandfall informieren

Sie haben Mängel zur Brandbekämpfung schriftlich oder telefonisch an die Leitung Liegenschaftsverwaltung weiterzuleiten.

1.4 Brandschutzhelfer

Die in der Anlage 3 genannten Personen sind in ihrer Eigenschaft als Brandschutzhelfer vorzugsweise für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Gebäude verantwortlich.

Sie haben für ihre Bereiche folgende Aufgaben:

- Unterstützung des Brandschutzbeauftragten, z.B. bei der Durchführung von Brandschutzübungen
- Einsatz von und sicherer Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden
- Sicherstellung des selbstständigen Verlassens (Flucht) aller anwesenden Personen

1.5 Lehrkräfte / Dozenten

Alle Lehrkräfte sind in ihren jeweiligen Unterrichtsräumen für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen der Teile A und B verantwortlich!

Sie haben darüber hinaus während der Räumung noch folgende Aufgaben:

- Kontrollieren der nächstliegenden Toiletten zu den Unterrichtsräumen
- Geordnetes Räumen des Gefahrenbereichs und aufsuchen des Sammelplatzes
- Meldung der durchgeführten Räumung an die Leitung der Liegenschaftsverwaltung bzw. Brandschutzhelfer oder den Einsatzleiter der Feuerwehr

2. Meldung und Alarmierungsablauf

Alarmierung im Brandfall

	Name	Telefon
Feuerwehr		(0)112
Rektorat	Hr. Dr. Umbach	0751/501-8243
Leitung Liegenschaften	Fr. Prokein	0751/501-8217
Brandschutzbeauftragter	Hr. Kranz	0175/2612355

Wichtige Rufnummern Intern

Hausmeister Schlossbau	Hr. Bach	0751/501-8201 0151/52937148
Hausmeister Fruchtkasten	Hr. Mittmann	0751/501-8360 0160/4501624
Hausmeister NZ	Hr. Weber	0751/501-8320 0160/2315574
Hausmeister Sportzentrum	Hr. Staudacher	0751/501-8500 0170/6020686
Hausmeister Gebäude W	Hr. Kraft	0751/501-8573 0160/2320418
Sicherheitsingenieur	Hr. Kranz	0175/2612355
Betriebsarzt	Hr. Dr. Max	0160/8951168

Externe Rufnummern

Polizei		(0)110
Rotes Kreuz		0751/49081
THW		0751/47151
Gasversorger (Störung)	TWS	0751/804-2000
Wasserwerk (Störung)	TWS	0751/804-2000
Elektrizitätswerk (Störung)	TWS	0751/804-2000

Räumungsalarm

Alarmierung: Durchgehender Sirenenton in Gebäuden mit BMA,
Nutzung der Brandschutztröten in Gebäuden ohne BMA (2s Ton, 2s
Pause, 2s...)

Ohne Tonsignal werden Anordnungen zur Räumung nur durch das Rektorat, Brandschutzbeauftragten, Leitung der Liegenschaftsverwaltung, Feuerwehr oder Polizei gegeben.

Brandschutzordnung Teil C

3. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt, Sachwerte

Nach der Alarmauslösung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sofortige Unterbrechung des Lehrbetriebes,
- Räumung (auch in Teilbereichen) durchführen und, wenn ohne Gefährdung der eigenen Gesundheit möglich, überprüfen, Sammelplätze aufsuchen,
- Ortsunkundige, Behinderte oder verletzte Personen betreuen,
- Es sind, wenn ohne Gefährdung der eigenen Gesundheit möglich, vorher bestimmte besonders wertvolle Sachwerte zu bergen
- Besondere technische Einrichtungen wie z.B. mechanische Rauchabzugsanlagen, Ersatzstromversorgung sind durch die BSH in Betrieb zu nehmen.
- Besondere technische Einrichtungen, wie z.B. Versorgungsleitungen, elektrische Anlagen, Lüftungsanlagen, Heizungsanlagen sind – so gefahrlos möglich – außer Betrieb zu setzen oder in einen sicheren Betriebszustand zu bringen (spannungslos machen).

4. Löschmaßnahmen

Löschversuche nur bei kleineren Entstehungsbränden vornehmen, und erst nachdem der Brand gemeldet wurde. Der Personenschutz steht dabei im Vordergrund. Dabei sind die Vorgaben dieser Brandschutzordnung Teil B Ziffer 11 „Löschversuch vornehmen“ zu beachten.

5. Vorbereiten für den Einsatz der Feuerwehr

Die Brandstelle und die nähere Umgebung sind freizumachen bzw. zu räumen. Beschäftigte, Studierende, Besucher und Schaulustige sind so weit von der Brandstelle und aus der näheren Umgebung zu entfernen, dass sie die Feuerwehr nicht behindern.

Die Flächen für die Feuerwehr (nach DIN 14090) und die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung sind freizuhalten oder zu räumen (Winterhalbjahr).

Ein Lotse (ortskundiger Mitarbeiter bzw. BSH) hat sich im Zufahrtsbereich für die Feuerwehr gut sichtbar mit Warnweste aufzustellen und folgende Aufgaben:

- Zugänge ermöglichen,
- sonstige notwendige Informationen bereitstellen.

6. Nachsorge

Die Sicherung der Brandstelle ist nach Freigabe der Feuerwehr durchzuführen. Eine Brandwache ist nach Erfordernis durch die Feuerwehr zu stellen.

Das Wiederbetreten der Räume ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr bzw. durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau oder die Liegenschaftsverwaltung gestattet.

Das Amt für Vermögen und Bau hat die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brand-
schutzeinrichtungen (gegebenenfalls auch in Teilbereichen) zu überwachen / zu veranlassen.

Gebrauchte Feuerlöschtechnik ist wieder in den Ausgangszustand zu bringen. Dazu sind alle ge-
brauchten Feuerlöschgeräte (Feuerlöscher) neu zu befüllen oder neu zu beschaffen.

7. Anhang

Siehe Anlagen 1-3

Anlage 3: Brandschutzhelfer

Folgende Personen sind als Brandschutzhelfer eingeteilt:

Name	Verantwortlicher Bereich	Beginn
Sebastian Ackermann	Fruchtkasten, Torgebäude, Krummer Bau, Fischhalterhaus	21.02.2017
Dieter Mittmann	Fruchtkasten, Torgebäude, Krummer Bau, Fischhalterhaus	25.02.2025
Martin Binder	Naturwissenschaftliches Zentrum	25.02.2025
Jens Ehm	Naturwissenschaftliches Zentrum	21.02.2017
Lisa Kimmerle	Naturwissenschaftliches Zentrum	25.02.2025
Christine Sieß	Naturwissenschaftliches Zentrum	25.02.2025
Eckart Spägele	Naturwissenschaftliches Zentrum	21.02.2017
Frank Vollmer	Naturwissenschaftliches Zentrum	25.02.2025
Rudolf Weber	Naturwissenschaftliches Zentrum	21.02.2017
Detlef Bach	Schlossbau, St.-Longinus-Str. 9	21.02.2017
Martin Degenhardt	Schlossbau, St.-Longinus-Str. 9	25.02.2025
Petra Fabiunke-Fritz	Schlossbau, St.-Longinus-Str. 9	21.02.2017
Christian Gras	Schlossbau, St.-Longinus-Str. 9	21.02.2017
Tim Kaiser	Schlossbau, St.-Longinus-Str. 9	10.04.2025
Kristin Rheinwald	Schlossbau, St.-Longinus-Str. 9	21.02.2017
Julian Wasmus	Schlossbau, St.-Longinus-Str. 9	25.02.2025
Winfried Staudacher	Sportzentrum, Doggenriedstraße 20	25.02.2025
Josef Kraft	W-Gebäude, Lazarettstraße 3 + 5	21.02.2017
Carolin Wicker	W-Gebäude, Lazarettstraße 3 + 5	21.02.2017

Die Schulung der BSH erfolgt alle 4 Jahre und wurde zuletzt im Februar 2025 durchgeführt.